

Die Patchwork- oder Zweitfamilie wird bald einmal die häufigste Lebensform sein. Tatsache ist, dass das schweizerische Familienrecht dieser Entwicklung kaum Rechnung trägt. Vista gibt Ihnen Tipps, was zu tun ist.

Patrick Liebi

Patchworkfamilie – wie den Partner optimal begünstigen?

In Deutschland ist bereits jede siebte Familie eine sogenannte Patchworkfamilie. Es gibt sie in unzähligen Variationen nach dem Motto «meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder», ob die Eltern nun verheiratet sind oder im Konkubinat zusammenleben. In der Schweiz wachsen 190 000 Kinder mit nur einem Elternteil auf. Aufgrund der Scheidungsrate von 41,9 Prozent wird diese Zahl trotz demografischer Verschiebung weiter ansteigen. Gleichzeitig finden immer mehr Mütter und Väter andere Partner, die ebenfalls eine gescheiterte Ehe hinter sich haben. Lösungen für eine optimale Begünstigung sind oft ein Flickwerk. Mit ein Grund, weshalb viele Paare das Problem verdrängen.

1. Nachlassteilung (ohne Vorkehrungen)

Frank (48) ist ein erfolgreicher Immobilienmakler mit eigenem Geschäft. Vor zehn Jahren liess er sich scheiden. Unterhaltsverpflichtungen muss er heute weder an seine «Ex» noch für seinen Sohn Daniel (22) bezahlen. Vor drei Jahren lernte er Manuela (32) kennen. Sie ist ebenfalls geschieden und hat zwei Kinder (Luca (7) und Sahra (5) aus erster Ehe. Schon bald zogen die beiden zusammen. Als Manuela wieder schwanger wurde, haben sie sich entschlossen, noch vor der Geburt der gemeinsamen Tochter Lara zu heiraten. Frank hatte zum Zeitpunkt der Eheschliessung rund CHF 800 000 Vermögen, Manuela konn-

te bis jetzt noch nichts auf die Seite legen, da ihr Exmann schlecht verdiente und auch die Alimente für die Kinder nicht regelmässig eintrafen. Wie würde die erbrechtliche Situation bei einem Todesfall von Frank aussehen, ohne dass die beiden die nötigen Massnahmen getroffen hätten? Als Ehefrau bekäme Manuela vom gesamten Vermögen CHF 400 000. Deutlich zu wenig, um den Lebensstandard halten zu können.

2. Nachlassteilung mit Testament, aber ohne Ehe- und Erbvertrag

Viele Vorsorgeberater und auch die meisten Leser werden nun denken, dass die Eheleute rechtzeitig ein Testament hätten abfassen sollen, um sich gegenseitig zu begünstigen. Doch auch das Testament (selbst von Hand geschriebenes oder vom Notar erstellt) reicht bei weitem nicht aus, den Partner maximal zu begünstigen. Hätten Frank und Manuela ein Testament erstellt, würde die Nachlassteilung wie folgt aussehen: Manuela stünde jetzt anstatt CHF 400 000 CHF 500 000 zu, was ihre Situation zwar verbessert, aber immer noch nicht optimiert.

Hat sich Frank wirklich das Ziel gesetzt, Manuela maximal zu begünstigen (ohne seinen Sohn Daniel zu bitten, eine Erbverzichtserklärung zu unterzeichnen), gibt es nur die folgende Lösung: Frank und Manuela gehen zu einem Notar und erstellen einen Ehe- und Erbvertrag. Ein

Ehe- und Erbvertrag (auch wenn es im Internet mittlerweile zahlreiche Vorlagen gibt, die eigentlich niemandem etwas nützen) muss zwingend von einem Notar erstellt und beurkundet werden. Mit einem Ehevertrag wechseln sie den Güterstand von der Errungenschaftsbeteiligung in den Güterstand der Gütergemeinschaft. Dies bedeutet, dass das gesamte eheliche Vermögen neu Gesamtgut darstellt und beiden Eheleuten je zur Hälfte gehört. Wenn Frank jetzt sterben sollte, kommen nicht mehr CHF 800 000 in den Nachlass, sondern nur noch CHF 400 000. (CHF 400 000 gehören Manuela bereits aus dem Güterrecht). Dank des Erbvertrags wird Manuela zur Haupterbin. Mit dieser Massnahme werden zwar die Pflichtteile verletzt, der Pflichtteil des nicht gemeinsamen Sohnes Daniel beträgt nun aber lediglich noch CHF 75 000. Durch die richtigen Planungsmaßnahmen kann Manuela somit über CHF 725 000 verfügen, d.h. über CHF 325 000 mehr als ohne Vorkehrungen und immer noch CHF 225 000 mehr als mit einem Testament.

3. Nachlassteilung mit Ehe- und Erbvertrag

Um im Einzelfall zu entscheiden, welche Vorkehrungen nötig sind, muss jede Situation individuell geprüft werden. Vielleicht hat Frank zu seinem Sohn Daniel ein sehr gutes Verhältnis und möchte daher einerseits seine Ehefrau Manuela



Patrick Liebi

Eidg. dipl. Finanzplanungsexperte
Inhaber der Patrick Liebi & Partner
Vorsorge- und
Finanzplanungszentrum GmbH
5430 Wettingen
www.patrickliebi.ch
info@patrickliebi.ch

Kostenlose Hotline Tel. 056 430 00 88

Exklusiv für unsere Leser:

Jeweils am Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr können Sie Fragen stellen zu den Themen: Vorsorge – Versicherungen – Anlageberatung – Wohneigentum – Steuern und Erbrecht. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

maximal begünstigen, andererseits aber auch Daniel nach dem Ableben von Manuela ein rechter Anteil am Vermögen zukommen lassen. In diesem Fall wäre eine Vorerbeneinsetzung ein Lösungsansatz. Für diese Massnahme braucht es eine Unterschrift von Daniel. Da das Verhältnis zwischen Vater und Sohn gut ist und Daniel später deutlich mehr bekommen würde als nur die CHF 75 000 mit der Variante eines Ehe- und Erbvertrags, ist seine Unterschrift in seinem eigenen Interesse. Manuela bekommt also zuerst den gesamten Teil von Daniel (nicht nur den Pflichtteil, sondern das, was ihm ohne Verträge zugestanden wäre) als Vorerbin. Wenn Manuela dann das Zeitliche absegnet, geht dieser Anteil an Daniel weiter. Der Vorteil dieser Variante ist, dass Daniel keine Erbschaftsteuer bezahlen muss (Manuela ist ja mit Daniel nicht verwandt; Würde er einfach als Erbe von Manuela eingesetzt, käme der Nichtverwandtentarif zur Anwendung. In einigen Kantonen müssten dann bis zu 50 Prozent des Erbes an Steuern abgeliefert werden).

4. Wichtige Schritte

Am besten erstellen Sie von Ihrer Patchworkfamilie ein Mindmap, stellen Ihre aktuellen Vermögenswerte gegliedert nach Eigengut und Errungenschaft auf und notieren Ihre Ziele, ohne zu hinterfragen, ob sie realistisch sind oder nicht. Fassen Sie auch alles, was Ihnen wich-

tig ist, ab. Anschliessend wenden Sie sich an einen Notar oder Rechtsanwalt. Professionelle Hilfe kommt langfristig in jedem Fall günstiger als handgestrickte Lösungen und erspart Ihnen und vor allem Ihren Angehörigen mit Sicherheit viel Ärger.

Unter www.patrickliebi.ch können Sie sämtliche bereits in Vista erschienenen Artikel kostenlos herunterladen. Zum Thema Erbrecht sind dies «Optimal begünstigen» und «Auch im Konkubinat füreinander sorgen».

1. Nachlassteilung (ohne Vorkehrungen)

Gesamtvermögen nach Teilung	Güterrecht	Erbrecht
Ehefrau Manuela	–	CHF 400 000
Daniel	–	CHF 200 000
Lara	–	CHF 200 000
Luca und Sahra	–	–

2. Nachlassteilung mit Testament, aber ohne Ehe- und Erbvertrag

Gesamtvermögen nach Teilung	Güterrecht	Erbrecht
Ehefrau Manuela	–	CHF 500 000
Daniel	–	CHF 150 000
Lara	–	CHF 150 000
Luca und Sahra	–	–

3. Nachlassteilung mit Ehe- und Erbvertrag

Gesamtvermögen nach Teilung	Güterrecht	Erbrecht
Ehefrau Manuela	CHF 400 000	CHF 325 000
Daniel (auf Pflichtteil gesetzt)	–	CHF 75 000
Lara (gemäss Erbvertrag wurde Manuela als Haupterbin eingesetzt)	–	–
Luca und Sahra	–	–